



Interzero Circular Solutions Europe GmbH
Vorgartenstraße 206C | 1020 Wien

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt.V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
Stubenbastei 5
1010 Wien

DI Wilhelm Kleer

Interzero Circular Solutions Europe GmbH
Vorgartenstraße 206C
1020 Wien
Tel. +43 1 714 20 05-0
Office@interzero.at
www.interzero.at

per E-Mail:
v2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, den 25.04.2023

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der AWG-Novelle 2023 (Digitalisierung)

Allgemeine Anmerkungen

Die Interzero begrüßt die Bemühungen des BMK weitere Digitalisierungsschritte in der Abfallwirtschaft zu etablieren. Zusätzlich erlauben wir uns auf aktuelle Bestimmungen des AWG hinzuweisen, die aus unserer Sicht weiter konkretisiert werden sollten.

Anmerkungen im Detail

Ad § 14 c (3) AWG; 0,5% der Produzentenbeiträge und 0,5% der nicht ausgezahlten Pfandbeiträge für Abfallvermeidungsprojekte:

Zwar sind die Höhe der Aufwendungen mit 0,5% anderen, vergleichbaren Leistungsbereichen (Verpackungen; EAG, BAT) angeglichen, insgesamt führt diese Maßnahme jedoch nur zu einem weiteren Förderwildwuchs mit einem zusätzlichen Organisator, wenig objektivierten Maßnahmen, Projekten und Förderhöhen von Projekten. Sinnvoller wäre es die Gelegenheit zu nutzen und die jetzige Abfallvermeidungsförderung einzustellen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – wenn eine diesbezügliche Förderung sinnvoll erscheint und ein konkretes, strukturiertes, vereinheitlichtes Konzept vorliegt – geordnet, ohne Doppelgleisigkeiten umzusetzen.

Ad § 14 c (4) AWG; Verträge der Zentralen Stelle über die Abgeltung der Kosten der mit den Siedlungsabfällen erfassten Einweggetränkeverpackungen:

Es ist davon auszugehen, dass bepfandete Einweggetränkeverpackungen in einem geringen Ausmaß auch in der getrennten Leicht- und Metallverpackungssammlung enthalten sein werden. Es wäre daher zu erwägen ob die Ausführungen bzgl. der anteiligen Kostentragung um die Sammel- und Verwertungssysteme ergänzt werden müsste.

Darüber hinaus wäre zu erwägen ob in den Vereinbarungen mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden neben den angemessenen Kosten hinsichtlich der Erfassung nicht auch die Information der Letztverbraucher unter Einbeziehung der bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung umfasst sein müsste. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die von den HSVS in

Auftrag gegebene Informationstätigkeit der HSVS – wenn die Einweggetränkeverpackungen nicht mehr in der Systemteilnahmepflicht umfasst sind - eine entsprechende Reduktion erfahren wird müssen.

Ad § 23 (3) 6; vollelektronische Abwicklung hinsichtlich Übergabe und Beförderung von Abfällen:

Grundsätzlich sehen wir eine vollelektronische Abwicklung des Begleitscheinsystems positiv. Die inhaltliche Stellungnahme kann naturgemäß erst erfolgen, wenn die konkreten Umsetzungsbestimmungen bekannt sind.

Ad § 29 (14) AWG; Pöinalen im Zusammenhang mit der Systemteilnahmeprüfung:

Die praxisbezogenen Erfahrungen bei den Systemteilnahmeprüfungen haben gezeigt, dass der vorgesehene Grenzwert von 5% als zu niedrig angesetzt erscheint, da auch bei achtsamer Zusammenstellung der Inverkehrsetzungsmeldungen die Grenze von 5% (leicht) überschritten werden können. Es wird daher angeregt diesen Grenzwert auf zumindest 10% zu erhöhen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Pönalezahlung nur Inverkehrsetzer mit Vertragsverhältnis mit einem SVS trifft. „Zweibeinige“ Trittbrettfahrer werden damit nicht getroffen.

Ad § 29d. (1) 5 AWG; Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen für GSVS:

Da mit der Verpflichtung der Tragung der Transportkosten neben der GESTRA (Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen) alle Sammelfractionen generell umfasst sind, sollte in der gegenständlichen Ziffer 5 auf alle Sammelfractionen abgestellt werden.

Ad § 29e. AWG; weitere Verpflichtungen für GSVS:

In Anlehnung an die Anmerkungen zu § 29d. (1) 5 wäre hier hinsichtlich der Sammlung auch auf alle Sammelfractionen gem. VerpackVO abzustellen. Zudem wären uE wie in § 14a VerpackVO auch auf die angemessenen Kosten hinzuweisen.

Die sogenannten „angemessenen Kosten“ führen in der operativen Abwicklung zu einer Reihe von Unsicherheiten. Es wäre zu erwägen wie diesen Bedenken begegnet werden kann. Aus unserer Sicht könnten die Höhe von angemessenen Standard-Entgelten mittels Gutachten eines befugten Sachverständigen festgelegt werden.

Ad § 75 (2a) AWG; durch Bescheid bestellte Prüforgane:

Wir sehen gegebenenfalls die Notwendigkeit den Kreis der für die in § 75 (2) genannten Überprüfungen mit geeigneten Prüforganen auszuweiten. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag, dass hoheitliche Prüfungen dann auf Kosten des geprüften Unternehmens erfolgen, zudem auf Grundlage privaten Rechts, nicht zulässig und damit anzulehnen.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Interzero Circular Solutions Europe GmbH